

Wir helfen
hier und jetzt.



Der ASB ist eine freiwillige Hilfsorganisation und ein Wohlfahrtsverband - unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden. Sein Ursprung und seine Geschichte ist mit der Deutschen Arbeiterbewegung eng verbunden. Er bekennt sich zum freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Der ASB ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die anderen Menschen helfen wollen. Auf diesen Grundlagen beruht ein vielfältiges Angebot, das sich am Hilfebedarf und an den Bedürfnissen der Menschen orientiert. Er bietet seine Hilfe ohne Ansehen der politischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit an.

Der ASB verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Seine Dienstleistungen erbringt der ASB unter Einhaltung von Qualitätsstandards, die er ständig weiterentwickelt. Der ASB passt seine Hilfeleistungen fortlaufend den Bedürfnissen seiner Kunden und den sozial- und gesundheitspolitischen Problemlagen an.



Informationen zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege beim ASB Kreisverband Oberhavel e. V. 16767 Leegebruch Am Wasserwerk 1 Haus C-D

Telefon	03304 -208-103 03304 -208-107
Telefax	03304 – 208-134
Internet	www.asb-ohv.de
E-Mail	pflegeheim-leegebruch@asb-ohv.de

- Unser Haus, zentral in Leegebruch gelegen, wurde 2004 neu bezogen.
- Wir bieten Ihnen ein wohnlich und freundlich eingerichtetes Pflegezimmer zur Kurzzeitpflege bzw. Verhinderungspflege, im Wohnbereich befindet sich ein Aufenthaltsraum und ein Pflegebad.



- Es können prinzipiell 8 Wochen Kurzzeit- und 6 Wochen Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden.
- Das Pflegegeld wird während der Kurzzeitpflege bis zu 8 Wochen zu 50 % weiterbezahlt.
- Kurzzeitpflege können alle Pflegebedürftigen mit einem Pflegegrad 2 bis 5 in Anspruch nehmen.
- Es muss ein Wohnsitz im Landkreis Oberhavel oder Land Brandenburg vorliegen, ggf. ein abgeschlossener Betreuungsvertrag oder eine Vorsorgevollmacht.
- Einen Antrag auf Kurzzeit- oder Verhinderungspflege muss bei der Pflegekasse gestellt werden.
- Die Pflegekasse muss die anteilige Kostenübernahme bis 1.612,00 € bestätigen.

- Personen im Pflegegrad 1 erhalten keine Kurzzeitpflege.
- Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege sind kombinierbar.
- Für den Kurzzeitpflege-Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung können für die Finanzierung des Pflegeaufenthaltes somit zum einen Leistungen aus der Kurzzeitpflege als auch in vollem Umfang aus der Verhinderungspflege hinzu-genommen werden.
- Ab 2017 gibt es einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil an den Kosten im Pflegeheim. Dies trifft jedoch nicht auf die Kurzzeitpflege zu. Hier übernimmt die Pflegekasse jeweils 1.612 €.
- Die Abrechnung der Pflege-, Investitions-, Unterkunft- und Verpflegungskosten werden je nach Pflegegrad nach Beendigung der Vertragszeit gestellt.
- Unser Pflege- und Betreuungskonzept ist bewohnerorientiert und ganzheitlich.
- Sie sollen Ihre individuellen Lebensgewohnheiten und die für Sie wichtige Lebensqualität soweit wie möglich behalten.
- Wir fördern Ihre Selbstständigkeit und geben Ihnen dazu Anleitung und Unterstützung.
- Alle Bewohner in der Pflegeeinrichtung haben einen individuellen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung.
- Ganz nach Ihren Interessen stehen verschiedene Angebote zur Verfügung: z.B. Beschäftigungstherapie, Seniorengymnastik, traditionelle Feste und Konzerte.